

N XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. November 1864, die gegenseitige Zulassung der von den hiesigen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Mischungsbehörden justirten Gewichte und Waagen im Marktverkehr und beim Hausirhandel betreffend.

In dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen ist an Jahrmärkten den hiesigen Gewerbetreibenden gegenwärtig auch der Gebrauch der von dieseitigen Mischungsbehörden justirten Gewichte und Waagen gesetzlich gestattet.

In Folge dieser Bestimmung, sowie auf Grund der mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft sind Handelsleute aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen nicht nur bei Jahrmärkten ebenfalls mit solchen Gewichten und Waagen zuzulassen, welche das Stempelzeichen einer Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen Mischungsbehörde an sich tragen, sondern es ist auch den Angehörigen beider Staaten gegenseitig gestattet, im kleinen Marktverkehr, namentlich bei Wochenmärkten und beim Hausirhandel sich der von ihren einheimischen Mischungsbehörden justirten Gewichte und Waagen zu bedienen.

Rudolstadt, den 16. November 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.
